

Regelungen ab 11. Jänner 2022

FFP2-Masken haben sich bislang als wirksames Mittel zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus erwiesen. Vor dem Hintergrund der erhöhten Übertragbarkeit der Omikron-Variante wird daher besonders auf die Wirksamkeit von FFP2-Masken gesetzt. Daher gilt ab 11. Jänner 2022:

- **FFP2-Maskenpflicht auch im Freien**

Überall dort, wo der empfohlene Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann oder nicht eingehalten wird, gilt nun auch im Freien eine FFP2-Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Situationen, wo der Mindestabstand von zwei Metern nur kurzzeitig unterschritten wird, wie z.B. beim bloßen „Vorbeigehen“ am Gehsteig oder während des Sports, etc.

- **Verpflichtende 2G-Kontrolle in Betriebsstätten des nicht-lebensnotwendigen Handels**

Die Betreiberinnen müssen beim Betreten der jeweiligen Betriebsstätte – spätestens jedoch beim Erwerb der Ware – den 2-G-Nachweis der Kundinnen und Kunden kontrollieren.

- **Homeoffice**

Aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr durch die Omikron-Variante soll auch am Arbeitsplatz eine deutliche Reduktion der Kontakte stattfinden und Arbeitnehmerinnen sollen, dort wo es möglich ist, generell im Home-Office arbeiten.

- **Schwangere Personen ohne 2-G-Nachweis**

Schwangere Personen, die keinen gültigen 2-G-Nachweis besitzen, dürfen anstelle dessen einen negativen PCR-Test (Gültigkeit 72 Stunden ab Probenahme) vorweisen. Der Zugang zu den Hochrisikoseettings (d.h. zu 2G+- und Booster+-Settings) ist für ungeimpfte Schwangere unzulässig.